

## Beschlussvorlage

Nr. 2019/FB I/3198

### Gebührenbedarfsberechnung für die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Wirtschafts- und Haushaltsausschuss	03.12.2019	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	10.12.2019	Vorberatung
Rat	17.12.2019	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:** Holling, Stefan 04405/916 121

#### Sachdarstellung:

Die Entsorgung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes erfolgte bislang aufgrund eines im Jahr 1990 mit der damaligen Fa. EMKA, Oldenburg, nach der erforderlichen Ausschreibung geschlossenen Vertrages. Durch verschiedene Geschäftsübernahmen ist die Fa. Nehlsen, Wilhelmshaven, in diesen Vertrag eingetreten.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurde dort eine Mitteilung über eine mögliche Preisanpassung erbeten. Nachdem in den Vorjahren stets die Auskunft kam, dass eine Preisanpassung nicht erforderlich ist, hat das Unternehmen nunmehr mitgeteilt, dass aus wirtschaftlichen Gründen von einer Fortführung des bestehenden Vertrages abgesehen werden soll.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sei aus Sicht der Firma die folgende Preisstaffelung für eine Fortführung der Fäkalschlamm Entsorgung in der Gemeinde Edewecht unumgänglich:

Entleerung Kleinkläranlagen	für die ersten 3 m <sup>3</sup>	81,50 €/m <sup>3</sup> netto
	für jeden weiteren m <sup>3</sup>	51,00 €/m <sup>3</sup> netto

Auf Nachfrage bei anderen regionalen Anbietern wurde der Gemeinde Edewecht kein wirtschaftlicheres Angebot unterbreitet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Angebot der Fa. Nehlsen zu folgen und darauf aufbauend die bisherige Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) dahingehend neuzufassen, dass die oben genannte Preisstaffelung dem Satzungsrecht entspricht und die Gemeinde die entsprechend anfallenden Kosten an die Kleinkläranlagenbetreiber weiterreichen kann.

